



AMTSNACHRICHTEN

für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO,
KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 35

Nummer 8

Mittwoch, den 20. August 2025

Märchenhaftes Puppenspiel im Elbe-Elster-Land: „Die Salzprinzessin“ & „Frau Meier und die Amsel“



Im Rahmen des renommierten **Internationalen Puppentheaterfestivals im Elbe-Elster-Land** (seit 1998 jährlich in Ortschaften des Landkreises) stehen im Herbst auch zwei bezaubernde Aufführungen im Schliebener Land auf dem Programm, die nicht nur Kinderherzen höher schlagen lassen: „**Die Salzprinzessin**“ und „**Frau Meier, die Amsel und andere Szenen ihrer Ehe**“.

„**Die Salzprinzessin**“ – eine Produktion der Theatermanufaktur Dresden – erzählt ein liebevolles Volksmärchen nach slowakischer Überlieferung, angereichert mit Motiven der Brüder Grimm. Die Geschichte spielt im etwas schrägen Ambiente eines quirlig rumpelnden Küchenschanks, in dem König Kohledampf seine drei Töchter um die Gunst des Thrones buhlen lässt. Die jüngste Tochter, Prinzessin Rosalie, gesteht ihre Liebe zum Vater „wie das Salz“ – ein scheinbar bescheidener Vergleich, der jedoch die wahre Tiefe ihrer Zuneigung offenbart und eine magische Kette von Prüfungen auslöst.

Auch „**Frau Meier, die Amsel und andere Szenen ihrer Ehe**“, inspiriert vom Bilderbuch von Wolf Erlbruch, wird live zu erleben sein. Dieses Stück, handelt von der sorgenvollen Frau Meier, die eines Tages ein junges Amselvogelkind findet – und bald mehr als nur Fürsorge im Herzen trägt. Mit poeti-



scher Leichtigkeit zeigt das Stück, einige kleine Geschichten über die Angst, über Ehemänner, über Gartenbau und über die Fähigkeit, mit der Seele zu fliegen.

Lassen Sie sich verzaubern von fantasievollen Puppen, liebevoll inszenierten Bühnenbildern und warmherzigen Geschichten über Mut, Liebe und die Kraft der Empathie. Beide Stücke versprechen zauberhafte Theatermomente – perfekt für Familien und Schulklassen!

Termine auf einen Blick:

- *Die Salzprinzessin (für Kinder ab 4 Jahren):*
 - **14. September 2025, 15:30 Uhr** – Grundschule Ernst Legal, Schlieben
 - **Eintritt: 6,- €** (Tageskasse)
 - **Ansprechpartner:** Tourist-Info Schlieben, Tel.: 035361 81699
- *Frau Meier und die Amsel (für Erwachsene):*
 - **19. September 2025, 19:00 Uhr** – Café Matthias, Körba
 - **Eintritt: 16,- €**
 - **Ansprechpartner:** Café Matthias, Tel.: 035364 4582

Zusätzliche Informationen zum Puppentheaterfestival sowie das Programm und weitere Bühnen finden Sie unter:
<https://www.puppentheaterfestival-ee.de/>

Schliebener Land

Hoppegarten, 23.07.2025

Pressemitteilung

Baustart B 87: Havariebehebung und Deckenerneuerung zwischen Kolochau und Herzberg (Elster)

Der Landesbetrieb Straßenwesen beginnt ab Montag, 4. August 2025, mit der umfassenden Fahrbahnerneuerung auf der Bundesstraße B 87 zwischen dem Ortsausgang Kolochau (Gemeinde Kremitzau) und Herzberg (Elster) im Landkreis Elbe-Elster. Auf einer Länge von rund 710 Metern im Abschnitt zwischen Kolochau und dem Abzweig Polzen werden die Fahrbahn sowie der Straßendamm bis auf die Dammsohle abgetragen und komplett neu aufgebaut. Anlass sind Böschungsschäden, die zu Absenkungen der Straßenränder führten. Ab dem Abzweig Polzen bis zum Ortseingang Herzberg (Elster) wird die komplette Fahrbahn im Kompakteinbauverfahren erneuert, wobei Asphaltbinder-schicht und Asphaltdeckschicht „heiß auf heiß“ in einem Arbeitsgang eingebaut werden. Zusätzlich wird die Asphaltdeckschicht in der Ortsdurchfahrt Herzberg bis zur Tankstelle erneuert.

Während der Bauzeit erfolgt eine Vollsperrung auf dem gesamten Bauabschnitt von Kolochau bis Herzberg. Für den Verkehr sind folgende großräumige Umleitungen ausgeschildert:

- Von Luckau kommend ab Kolochau über L 72 und in Schönwalde auf die L 71, B 101 bis Herzberg (Elster).

- Aus Richtung Torgau kommend ab dem Kreisverkehr in Herzberg (Elster) über L 69 (Oelsig) und L 70 (Hohenbucko).

Anliegerinnen und Anlieger „Am Gestüt“ können die Querung über die B 87 nach Polzen und zurück während der Bauzeit nutzen, mit Ausnahme der Asphalteinbautage. Auch der Busverkehr wird im Abschnitt Herzberg bis Polzen grundsätzlich aufrecht erhalten, mit Ausnahme der Asphalttage. Anwohnerinnen, Anwohner, Gewerbetreibende und der ÖPNV werden rechtzeitig persönlich und per Handzettel über alle Einschränkungen und Bauzeiten informiert.

Die Baumaßnahme wird voraussichtlich bis Ende November 2025 fertig sein. Für die Einschränkungen während der Bauzeit bittet der Landesbetrieb Straßenwesen um Verständnis.

Informationen zu allen Baustellen im Land finden Sie kurzgefasst im Baustelleninformationssystem des Landesbetriebs:

<https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/bauen/baustelleninformationssystem/>.

Veranstaltungen im Schliebener Land

August 2025

Montag, 25.08.2025 –	Schlieben Trainingscamp TSV Schlieben
Freitag, 29.08.2025	Ort: Steigemühle
Sonntag, 31.08.2025	Naundorf Tag der offenen Tür „Schloss Lillliput“
	Zeitraum: 10:00 – 12:00 Uhr

September

Donnerstag, 04.09.2025	Wehrhain AWO Spielenachmittag im Freizeitzentrum Wehrhain ab 14:00 Uhr
Samstag, 06.09.2025	Lebusa Orgelkonzert in der Kirche Lebusa Beginn: 16:00 Uhr
Dienstag, 09.09.2025	Schlieben AWO Spielenachmittag im Drandorfhof ab 13:30 Uhr
Mittwoch, 10.09.2025	Kolochau AWO Vortrag über Kräuterheilkunde im Freizeitzentrum ab 14:00 Uhr
Samstag, 13.09.2025	Stechau 28. Pokalwettkampf der Jugendfeuerwehren Schlieben Schliebener Oktoberfest Naundorf Schlössernacht Schloss Lillliput
Samstag, 13.09.2025 –	Jagsal Dorffest
Sonntag, 14.09.2025	Hohenbucko Dorffest
Sonntag, 14.09.2025	Schlieben Puppentheater „Die Salzprinzessin“ Aufführung der Theatermanufaktur Dresden, in der Grund- und Oberschule Schlieben
Donnerstag, 18.09.2025	Stechau AWO Herbstbasteleien in der Stechauer Feuerwehr ab 14:00 Uhr
Freitag, 19.09.2025	Körba Puppentheater „Frau Meier, die Amsel“ Puppenspielerin Kristine Stahl, im Café Matthias, Körba
Samstag, 20.09.2025	Freileben Dorffest
Donnerstag, 25.09.2025	Schlieben Seniorenakademie und AWO Oktoberfest ab 13:30 Uhr
Samstag, 27.09.2025	Malitschkendorf Spieleabend Polzen Oktoberfest Ort: Parkscheune Polzen ab 20:00 Uhr
Sonntag, 28.09.2025	Naundorf Tag der offenen Tür „Schloss Lillliput“ Zeitraum: 10:00 – 12:00 Uhr

Schulanfangsanzeige –

Glücksmomente

mit Angehörigen teilen!

wittich.de/schulanfang



**28. Pokalwettkampf
der
Jugendfeuerwehren in
Stechau**

**Wann: Samstag, den
13.09.2025 um 9:00 Uhr
Wo: Sportplatz Stechau**



Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Freiwillige Feuerwehr Stechau e.V.



DANKESCHÖN
für einen schönen 430. Moienmarkt!

Unser Dank gilt allen Vereinsmitgliedern, Organisatoren, Einlassdiensten, Programmgestaltern, Helfern, Versorgern, Scheustellern, Technikern, Kellerbetreibern, Absichernden, großen und kleinen Künstlern, Besuchern, Schliebenern und vor allem allen Sponsoren, Spendern und Unterstützern in jeder Form (siehe Liste).

Im nächsten Jahr feiern wir den 431. Moienmarkt, gemeinsam mit dem 1070jährigen Stadtjubiläum. Wir nehmen gern Anregungen, Wünsche und Vorschläge entgegen - mkv.schlieben@hotmail.com

Herzlichen Dank für die Unterstützung in Form von finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen.

Agentur für Deutsche Vermögensberatung | Kathrin Möller | Schlieben, Agrar GmbH Lebusa | Lebusa, Agrar GmbH Schlieben | Schlieben, AHS Ingenieurgesellschaft mbH | Falkenberg, Amt und Stadt Schlieben | Schlieben, Antenne Brandenburg, Apotheke Britta Petschick | Schlieben, Autohaus Lewy e.K. | Massen/Herzberg, Bäckerei Radnitz | Schlieben, Baubetrieb Gerhard und Martin Bocksch GbR | Schlieben, Bauunternehmen Hofmann GmbH | Herzberg, Bestattungshaus Schülzchen | Schlieben, Bezirksschornsteinfegermeister Steffen Bittner | Schlieben, Bioenergie Schlieben GmbH | Schlieben, Brennstoffhandel Bernd Zwiebel | Kremitzau OT Polzen, Carolas Kleine Blumenwelt | Schlieben, Dachdeckermeister Thomas Fuhlbrück | Schlieben, Deutsche Vermögensberatung Michael Vogel | Herzberg, Elektroanlagen Frank Richter | Hohenbucko OT Proßmarke

„Das Magazin“ – DDR Literatur der anderen Art

Die 21. Ausstellung „40 Jahre DDR – 40 Themen“ geht es mal sommerlich locker an. Die beliebteste Publikation des Ostens war „DAS MAGAZIN“. Weit über 100 Ausgaben kann der Besucher durchblättern, auch ausleihen und unproblematisch mit nach Hause nehmen. Erinnerungen oder eine interessante Sicht auf die damalige Zeit leicht gemacht.

Bereits in den 50er Jahren erschien in der DDR „DAS MAGAZIN“ ein buntes Heft, welches sich von dem Zeitschrifteneinheitsbrei abhob. Für eine DDR-Mark avancierte es bald zur „Bücherware“ am Kiosk. Frivol, gedanklich ungewohnt freizügig, kulturell aufgeschlossener als andere, bewegte sich der Inhalt immer auf einem schmalen Grat im systemmachbaren. In einem Land wo Pornografie und all ihre Facetten streng unter Strafe standen, war das Heft auch unter einem bestimmten Grund all monatlich „heiß“ erwartet und begehrt. Der Grund: jede der monatlichen Ausgaben beinhaltet ein „sozialistisch kulturell wertvolles“ Aktfoto. Aber auch die außergewöhnlich freien Kurzgeschichten, Porträts übernationaler Künstler und vor allem Fotos über alternativ eingerichtete Wohnungen schätzte die treue Leserschaft.

Ob „Deutsche Mark“ dann „Mark der Deutschen Notenbank DDR“ oder zum Schluss „Mark der DDR“, der Preis blieb bis zum Aus des Magazins 1,-. Der quietschbunte Kapitalismus bedeutete trotz toller „Nachwendeausgabe“ das Ende für das Magazin. Aus dem Leseland wurde ein Konsumtempel, wo es alles gibt. Da ist es auch mit Qualität schwer, sich zu behaupten. Man muss erkennen und anscheinend akzeptieren – es geht auch ohne?!

ke, Elektroanlagenbau Daniel Kulka | Schlieben, Elektromaschinenbaumeister | Gert Haase | Schlieben, Fitomat | Herzberg, Gas- und Wasserinstallation | Roberto Petermann | Hohenb. OT Proßmarke, getproject GmbH & Co. KG | Kiel, Hair Design Ralph Krall-Förster | Schlieben, HATEC GmbH Dahme | Dahme, HEINZSOFT Softwareentwicklungs GmbH & Co. KG | Herzberg, HorseFuturePanel UG Christina Münch | Schlieben, Ingenieurbüro Joachim Rohr | Hohenbucko OT Proßmarke, Ingenieurbüro Richter | Schönwalde, Kfz-Lackierung Holger Klopp | Schlieben, Kramer Bauunternehmung GmbH | Fichtwald OT Naundorf, KTH Bauplanung GmbH Kersten Tucholke | Herzberg, LCS Computer Service GmbH | Schlieben, Lehmann Elektro Hausgeräte | Schlieben, Losse, Michaela und Jens | Schlieben OT Frankenhain, Lotto & Geschenke Cornelia Madel | Schlieben, LVM Versicherungsagentur | Toni Giesche | Hoyerswerda, Malermeisterin Maria Hilbrich | Schlieben, Märkische Wald Energie GmbH | Regensburg, Milchgut Kolochau GmbH | Kremitzau OT Kolochau, Ofenbau Reiner Schulz | Schlieben, Parkett Giesche | Fichtwald OT Naundorf, Petra's Blumeneck | Schlieben, Pflasterarbeiten und Innenausbau Torsten Unger | Schlieben, Pflege team Peggy Weisbrodt | Finsterwalde, Physiotherapie Anja Polz | Hohenbucko, Physiotherapie Zeisig | Schlieben, Podologie Bernadett Hilbrich | Schlieben, Qualitas Energy Service GmbH | Berlin, Radeberger Gruppe KG | Berlin, Raumausstatter Guido Wolff | Schlieben, Schädel, Annett | Fichtwald OT Naundorf, Schischke, Edgar | Schlieben, Schliebener Stahl- und Metallbau GmbH | Schlieben, Sparkasse Elbe-Elster | Finsterwalde, Steinbacher Consult GmbH | Herzberg, Steuerberatungs GmbH | Torsten Ebeling | Kalbe-Siepe, Tyroller Hydraulik Herzberg GmbH | Herzberg, UESA GmbH | Uebigau-Wahrenbrück, Veolia Wasser Deutschland GmbH, Verein zur Förderung des historischen Weinbaus in Schlieben e.V., Verena's Frisierstübchen Verena Eigl | Schlieben, VR Bank Lausitz, Filiale Schlieben | Schlieben, Wärme & Wasser GmbH | Schlieben, WENAU Agrar GmbH | Schlieben, Weinkeller 10 GbR | Schlieben, WILKRA GmbH | Fichtwald OT Naundorf, Windpark Proßmarke GmbH | Hohenbucko OT Proßmarke

31. Brandenburgische Seniorenwoche im Amt Schlieben: Eine rundum gelungene Veranstaltungsreihe

Auch in diesem Jahr fand Anfang Juni die traditionelle Seniorenwoche in Brandenburg statt. Der Landkreis Elbe-Elster eröffnete diese am 13. Juni 2025 mit einer zentralen Veranstaltung im Bürgerzentrum Herzberg/Elster. Zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus Seniorenvereinen und Beiräten im gesamten Kreisgebiet waren der Einladung gefolgt. In feierlichem Rahmen wurden Frau Erika Schmidt und Frau Sigrid Melzer für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement im Seniorenbeirat des Amtes Schlieben mit einer Urkunde sowie einem Blumenstrauß gewürdigt.

Der Auftakt zur 31. Seniorenwoche im Amtsbereich Schlieben erfolgte am 17. Juni 2025 im Drandorfhof. Der Vorsitzende des örtlichen Seniorenbeirats, Herr Dr. Jürgen Wolf sowie der Amtsdirektor begrüßten die Gäste und eröffneten die Veranstaltung offiziell. Acht engagierte Seniorinnen und Senioren erhielten eine Urkunde als Anerkennung für ihre regelmäßige Teilnahme an mindestens fünf Veranstaltungen der 26. Seniorenakademie (September 2024 bis Juni 2025).

Für beste Unterhaltung sorgte im Anschluss die Kabarettistin Ursula von Rätin mit ihrem Programm „*Ein Rendezvous mit der Liebe*“. Mit viel Humor und Charme brachte sie den Saal zum Lachen und erhielt großen Applaus. Danach lud ein geselliges Kaffeetrinken mit Kuchen und Eis zum Verweilen ein.

Ein herzliches Dankeschön geht an das Team des Drandorfhofs sowie die AWO, die mit ihrer engagierten Unterstützung maßgeblich zum Gelingen des Tages beitrugen.

Am 18. Juni 2025 wurde das Programm in den Gemeinden des Amtsbereichs mit vielfältigen Veranstaltungen fortgesetzt.

Am folgenden Tag, dem 19. Juni, entführte Frau Simone Brüggemann-Riemer die Zuhörer in ihrem spannenden Reisevortrag „*Mit dem Fahrrad durch Kambodscha*“ in die farbenfrohe Welt Südostasiens. Mit eindrucksvollen Bildern und persönlichen Erlebnissen gab sie einen lebendigen Einblick in die Kultur und den Alltag des Landes.

Den stimmungsvollen Abschluss der Seniorenwoche bildete am 20. Juni ein traditioneller Spielenachmittag im Drandorfhof. Bei verschiedenen Gesellschaftsspielen stand das gemeinsame Erleben im Mittelpunkt, was bei allen Beteiligten auf große Begeisterung stieß.

Die 31. Brandenburgische Seniorenwoche im Amt Schlieben war geprägt von Vielfalt, Freude und einem starken Gemeinschaftsgefühl. Ein herzliches Dankeschön gilt allen Mitwirkenden, Helfenden und Teilnehmenden, die diese Woche zu einem besonderen Erlebnis gemacht haben.



Anzeige(n)

Über **3.000** neue Brautkleider
zum Outlet-Preis ab **99,- €**

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus über 3.000 vorrätigen hochwertigen neuen Brautkleidern bekannter deutscher und internationaler Markenhersteller zum Outlet-Festpreis.

**Große Auswahl an passendem Zubehör,
Event-Mode und Anzügen**

Anprobetermin vereinbaren
unter **03591 3189909**
oder **0151 42266500**

Passender Anzug gefällig?

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 17. September 2025

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Montag, der 8. September 2025

Impressum

Amtsnachrichten für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30, Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Die Amtsnachrichten erscheinen monatlich und werden kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegen nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus.

Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Stadt Schlieben

Nachlese zum Tag der offenen Tür am 26. April 2025

Verein Gedenkstätte KZ-Außenlager Schlieben-Berga e.V.

Am 26. April 2025 fand nunmehr zum 16. Male der **Tag der offenen Tür der Gedenkstätte** anlässlich des 80. Jahrestages der Befreiung statt.

Die Stellvertretende Vorsitzende des Vereinsvorstands, Nancy Heinze, begrüßte um 10 Uhr die zahlreich erschienenen Gäste, insbesondere den Kultur- und Wissenschaftsstaatssekretär des Landes Brandenburg Tobias Dünow und den Landrat Christian Jäschinski sowie Vertreter der Brandenburgischen Gedenkstättenstiftung, der Gedenkstätte Buchenwald und der Kommunalpolitik. In seiner Gedenkansprache betonte Tobias Dünow: „Am 80. Jahrestag der Befreiung gedenken wir der Millionen Menschen, die das NS-Regime ermordet, gefoltert und psychisch zerstört hat. Und wir erinnern an die Verbrechen, um von Generation zu Generation zu mahnen, dass Menschenrechte und Demokratie jeden Tag von uns allen gelebt und verteidigt werden müssen. Orte wie das Außenlager in Schlieben, eines von 1.154 KZ-Außenlagern, sind wichtig für unsere Erinnerungskultur. Weil sie zeigen, wie allgegenwärtig das KZ-System war, wie die deutsche Wirtschaft und damit die Gesellschaft davon profitiert haben und nicht zuletzt, weil sie zeigen, wie lange die Geschichte verdrängt worden ist.“

Danach legten Tobias Dünow sowie Vertreter des Landkreises, des Gedenkstättenvereins, des Amtes Schlieben, der Stadt Schönevalde und der SDAJ Cottbus Kränze und Blumengebinde am Gedenkstein nieder (Abb. 1). Alle Anwesenden gedachten in einer Gedenkminute der Opfer des Lagers.



Zahlreiche Blumengebinde am Gedenkstein

Um 11 Uhr berichtete Torsten Richter vom Freundeskreis Zliuini über „Zwei Generäle – das Treffen von Marschall Konew und General Bradley in Lebusas am 5. Mai 1945“. Anhand zahlreicher Foto-, Film- und Tondokumente aus russischen und amerikanischen Archiven informierte er detailliert über dieses Treffen, dessen Bedeutung darin besteht, dass hier zwischen zwei höchstrangigen Vertretern die Wahrung der zwischen den Alliierten auf der Krimkonferenz vereinbarten Demarkationslinie per Gespräch klar vereinbart wurde.

Um 12 Uhr berichtete Jürgen Wolf über den Todesmarsch Schliebener Häftlinge, die aus dem Transport nach Theresienstadt herausgenommen wurden, um in Bautzen gemeinsam mit den im dortigen Außenlager von Groß Rosen inhaftierten Häftlingen Panzersperren zu errichten. Sie mussten von Bautzen auf Todesmarsch gehen. Die überlebenden Häftlinge wurden am 8. Mai 1945 in Nixdorf (Mikulášovice) befreit.

Während des gesamten Tages präsentierte Tobias Schwabe seine Sammlung zur HASAG und Schüler der Projektgruppe „Spurensucher“ aus Schlieben stellten ihre Projektergebnisse vor. Großen Anklang fand auch die Sonderausstellung zu den Evakuierungstransporten und Todesmärschen der Häftlinge, die im Lager Schlieben inhaftiert waren (Abb. 2).



Sonderausstellung zu Evakuierungstransporten und Todesmärschen

Zahlreiche Besucher nahmen ab 13.00 Uhr an einer mehr als 2-stündigen Führung durch das Außengelände teil. Bis in den späten Nachmittag hinein kamen Besucher. Insgesamt, so schätzt der Verein, konnten 130 – 150 Besucher zum Tag der offenen Tür begrüßt werden.

Sie alle konnten sich bei ihrem Rundgang durch die Ausstellung, bei der Führung durch das Außengelände und an den Informationsständen umfassend darüber informieren, was hier vor Ort an unsagbarem Leid geschah und dass hier ein authentischer Erinnerungsort vom Verein in ehrenamtlicher Arbeit geschaffen wurde. Dabei präsentierte sich die Gedenkstätte in verbessertem „Gewand“. Wandergesellen aus Bauberufen hatten daran wesentlichen Anteil. Sie erneuerten im Rahmen ihres „Steintreffens 2025“ ohne Vergütung alle Fensterbänke mit Klinkersteinen und ersetzten an drei Anfang der 1980er Jahre eingebauten Fenstern die Fensterstürze aus Beton ebenfalls durch Klinkermauerwerk. Vor der Gedenkstätte schufen sie ein Sitzplatzensemble, das nicht nur zum Rasten sondern auch und vor allem zum Innehalten, Erinnern, Mahnen und Gedenken einlädt (Abb. 3).



Sitzplatzensemble vor dem Gedenkstättengebäude

Dass der Tag der offenen Tür und die Aufwertung der Gedenkstätte und deren Umfeld so gut gelungen sind, ist dem engagierten und uneigennütigen Einsatz vieler Vereinsmitglieder und deren Familienangehörigen sowie Helfern und den Wandergesellen zu verdanken. Dafür gebührt ihnen allen Dank und Anerkennung. Ein besonderer Dank gebührt Torsten Richter vom Freundeskreis Zliuini für seinen Vortrag. Aber auch den Sponsoren mit Geld- und Sachspenden, hier vor allem dem Bauunternehmen Hofmann GmbH in Osteroda, gilt unser Dank. Nur so konnten die baulichen Arbeiten am Gedenkstättengebäude und dem Sitzplatzensemble realisiert werden.

Dank allen Unterstützern unserer Gedenkstättenarbeit!!!

Aus der Grund- und Oberschule Schlieben

Spannende Tage für unsere Kinder der Klassen 5

Abenteuer, Action und Geschichte – Klassenfahrt der 5a und 5b nach Torgau



Vom ersten bis zum letzten Tag war es spannend, lehrreich und voller toller Erlebnisse: Die Klassen 5a und 5b der Grundschule Schlieben starteten mit sehr viel Vorfreude die dreitägige Klassenfahrt nach Torgau!

In Torgau angekommen, ein sonniger Vormittag, eroberten wir den ersten Spielplatz von vielen – vom „Kranichplatz“, über die „Jungen Gärten“ bis „Unter den Linden“.

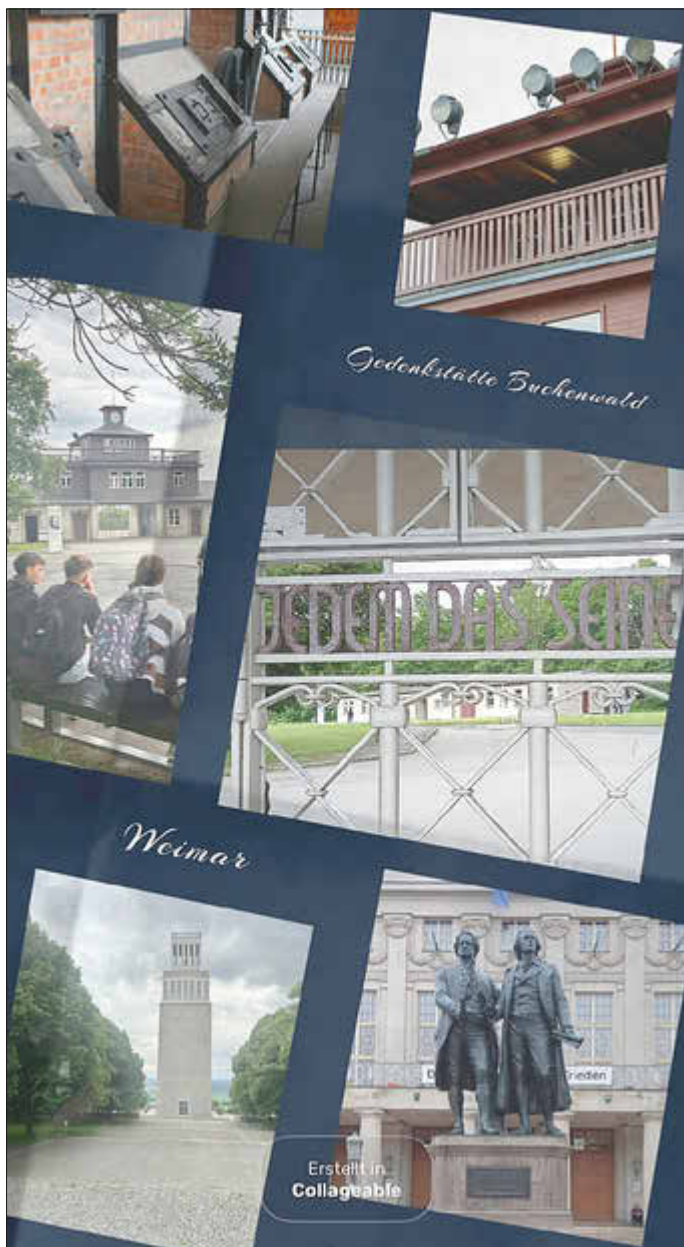
Ein besonderes Highlight war der Besuch der „Wintergrüne“, wo teambildende Aktionen im Mittelpunkt standen. Hier konnten wir unsere Zusammenarbeit, Geschicklichkeit und Kommunikation unter Beweis stellen – mit viel Spaß und Begeisterung. Auch kulturell entdeckten wir einiges: Im Historischen Stadtmuseum

Torgau tauchten wir tief in die Vergangenheit ein. Martin Luther und seine 95 Thesen – wie hat er sie verfasst und auf das Papier gebracht. Zur damaligen Zeit war es üblich, mit einer Feder und Tinte auf Pergament zu schreiben. Und wir konnten -wie im Jahr 1517- diese Schreibart selbst ausprobieren. Ein Erlebnis für uns, das Kreativität weckte und einige inspirierte ein Tagebuch handschriftlich zu führen. Zur Erholung und zum Austoben im Wasser ging es ins Aquavita, das beliebte Torgauer Schwimmbad. Rutschen, plantschen, Bahnen ziehen – hier war für jede und jeden etwas dabei.

Diese Klassenfahrt war ein voller Erfolg – eine perfekte Mischung aus Bewegung, Gemeinschaft, Kultur und Spaß! Danke an die Eltern, an Frau Freiberg, die Torgau wie ihre Westentasche kennt und auch die schwierigsten Fragen zur Stadt beantworten konnte und an alle Kinder für diese drei erholsamen und entspannten Tage.

Klass 5a und 5b

Unsere Klassenfahrt nach Sondershausen – Eine unvergessliche Woche für die 9. Klassen



Der gesamte Jahrgang war gespannt, was uns zur Klassenfahrt erwarten würde. Die Aufregung und Vorfreude waren groß.

Am Montagmorgen, den 02. Juni 2025 starteten wir an der Schule in Schlieben und fuhren gegen 8:00 Uhr mit dem Bus in Richtung Thüringen. Nach einer langen Fahrt kamen wir gegen Mittag am KiEZ Feuerkuppe in Sondershausen an. Zunächst wurden wir verschiedenen Bungalows zugeteilt und verbrachten den Rest des Tages damit, die Unterkünfte zu beziehen und das großartige Gelände zu erkunden.

Der nächste Tag startete sportlich: Joggen, Bowling, Billard, Fußball und Schwimmen standen auf dem Plan.

Den Höhepunkt unserer Klassenfahrt bildete am Mittwoch der Besuch der Gedenkstätte Buchenwald. Schon in der 7. Klasse besuchten wir das Außenlager Schlieben-Berga, das ebenfalls zu Buchenwald gehörte. Dadurch, aber auch durch ein vorbereitendes Online-Seminar des Bildungsbereichs der Gedenkstätte, das wir unmittelbar vor der Klassenfahrt in der Schule durchführten, wussten wir bereits grundlegend, was uns erwarten würde. Unser Besuch startete mit einer kleinen Filmvorführung, in der vor allem Zeitzeugen zu Wort kamen und ihre Geschichte erzählten. Mit diesen ersten erdrückenden Impressionen starteten wir in einen sehr interessanten und informativen Rundgang durch die verschiedenen Bereiche der Gedenkstätte. Für viele von uns war es sehr erschütternd, über dieses riesige Gelände zu laufen und die verschiedenen Gebäude zu erkunden, die heute für viele auch ein Ort zum Trauern sind. Die Nähe zu Weimar nutzten wir, um anschließend das Goethe-und-Schiller-Denkmal zu besuchen und ein wenig durch die schöne Stadt zu schlendern.

Unsere Woche beendeten wir mit einem gemütlichen Grillen und Lagerfeuer. Die Aussicht, die wir dabei vom KiEZ hatten, war atemberaubend. Am 06. Juni 2025 traten wir müde, aber mit vielen Eindrücken und einzigartigen Erlebnissen die Rückreise an. Diese Fahrt wird uns definitiv immer in Erinnerung bleiben.

Ein großes Dankeschön geht an den Bildungsbereich der Gedenkstätte Buchenwald sowie an die Eltern und Erziehungsberechtigten, die uns die Fahrt ermöglichten.

Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe

Gemeinde Fichtwald

Dorffest Hillmersdorf 2025 – Danke an alle!

Was für ein tolles Wochenende!

Ein riesiges Dankschön an alle, die geholfen, gesponsert und mitgewirkt haben.

Besonderer Dank geht an Toni und das FUN BOX Team sowie DJ Mario und der Fam. Förster mit ihren Ponys – ihr wart spitze! Nicht zuletzt: Danke an die vielen Besucher. Schön, dass ihr da wart.

Wir hoffen, dass wir euch nächstes Jahr wieder begrüßen dürfen.

Sponsoren:

Thomas Vietzke, Tierarztpraxis Dr. Hübner – Eisbrenner GbR, HEM Tankstelle Ralf Mahling, Dirk Kuske, Windpark Proßmarke GmbH & Co.KG, Haustechnik Jörg Kramer GmbH, Sparkasse Elbe-Elster, Kramer Bauunternehmung GmbH, Dirk Leitlauf, Joachim Rohr, Frank Richter, ASL GmbH Björn Förster, VR Bank Lausitz eG, Getränke Welt Dahms

Ortsvorsteherin Y. Dehne

Aus der Kindertagesstätte Naundorf

Ein Kitajahr geht zu Ende

Am 18.07. fand unser Zuckertütenfest statt. Dieses Jahr wuchsen 3 Zuckertüten an unserem Zuckertütenbaum.

Wie in gewohnter Manier startete der Tag mit einem ausgiebigen Frühstück. Danach gingen wir mit unseren Schulkindern und gepacktem Rucksack in Naundorf wandern.

Es hörte auf zu regnen, selbst das Wetter meinte es gut mit uns. Wir spielten auf dem Spielplatz, picknickten im Grünen und erzählten von unseren Kitaerlebnissen und unserer Aufregung wegen dem anstehenden Schulbeginn. Es war ein schöner und bewegter Vormittag.

Um 15 Uhr kamen die Mamas und Papas in die Kita und unser Zuckertütenfest konnte starten.

„Ade du schöne Kindergartenzeit“ - mit dem Lied begann unser Fest.

Der Abschied aus dem Kindergarten und der Neustart in die Schule machte alle doch etwas traurig und nachdenklich. Als die Zuckertüten und die Portfolios überreicht wurden, war die Freude riesengroß.

Die Eltern überraschten uns mit einer selbstgebauten Murbelbahn für den Spielplatz. Sie ist bis heute das Highlight für alle Kinder.

An dieser Stelle ein herzliches Dankschön an die Eltern für das Abschiedsgeschenk und die sehr gute Zusammenarbeit.

Wir alle aus dem Wichtelstübchen aus Naundorf wünschen unseren Schulanfängern einen guten Schulstart.



— Anzeige(n) —

Spenden
Sie unter
www.dkhw.de

**Mit Ihrer Hilfe finden
Kinder Platz zum Spielen.**

Jedes Kind hat das Recht zu spielen und sich zu bewegen.
Aber viel zu oft fehlt es an geeigneten Räumen im Freien.
Wir setzen uns für bessere Spielplätze in Deutschland ein.

Deutsches
Kinderhilfswerk

Spendenkonto • IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft

Gemeinde Hohenbucko

Aus der Kindertagesstätte Hohenbucko

Ein Familienfest wie aus einer anderen Zeit - Jahrmachtszauber in der Kita Rappelkiste



Am 9. Juli lud die Kindertagesstätte Hohenbucko zum Familienfest ein - und entführte uns unter dem Motto „Historischer Jahrmacht“ in eine Welt voller Spiele und Überraschungen.

Eingeladen waren alle Kinder der Kita und des Hortes sowie deren Eltern, Verwandte und Freunde. Schon beim Ankommen war klar: An jedes Detail wurde gedacht. In aufwendigen Kostümen begrüßten die Erzieherinnen und Erzieher die kleinen und großen Gäste. Begleitet wurde das bunte Treiben von echter Jahrmachtsmusik, live gespielt von einem Leierkastenspieler, der nicht nur für staunende Gesichter sorgte, sondern auch mutigen Kindern die Möglichkeit bot, sich selbst an der Kurbel zu versuchen.

Nach einer herzlichen Begrüßung durch Frau Fahr und einem schwungvollen Tanz der Hortkinder konnten alle kleinen Besucher an liebevoll gestalteten Stationen selbst aktiv werden: Von Entenangeln über Hufeisenwerfen und Dreibeinlauf bis hin zum Bogenschießen; an jeder Ecke des Außengeländes wartete ein neues Abenteuer. Besonders geheimnisvoll ging es im Zelt der Wahrsagerin zu, deren Vorhersagen noch bis heute aufgeregt in den Freundesgruppen diskutiert wird.

Für das leibliche Wohl war ebenfalls bestens gesorgt: Neben selbstgemachten Kräuter-Erfrischungen und Kuchen gab es Speisen frisch vom Grill. Bei strahlendem Sonnenschein herrschte eine fröhliche, sommerliche Atmosphäre, bei der die Kinder ganz im Mittelpunkt standen.

Im Namen der Elternschaft: Ein großes Dankeschön gilt allen fleißigen Helferinnen und Helfern, die bei der Organisation, beim Backen und Grillen, Auf- und Abbau und Umsetzung des Festes mitgewirkt haben. Besonders aber der engagierten Crew der Kita und des Hortes, das mit viel Kreativität und Herz ein Fest auf die Beine gestellt hat, das noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Aus der Grundschule Hohenbucko

Klasse 2000 - stark werden und gesund bleiben an der Grundschule Hohenbucko

Das ist ein Programm im Unterricht zur Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltvorbeugung in den Klassen 1 bis 4.

Frau Wüstenhagen, eine geschulte Klasse 2000 Gesundheitsförderin gestaltete gemeinsam mit den Lehrern diesen Klasse 2000-Unterricht.

Sie begeisterte mit den interessanten Materialien, vielfältigen Methoden und Spielen alle Kinder.

Doch nun muss sich Frau Wüstenhagen leider verabschieden. Wir sagen DANKE für viele schöne Stunden und wünschen ihr und uns alles erdenklich Gute für eine gesunde Zukunft!

Die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen, Lehrer und Eltern der Grundschule Hohenbucko



Die Klasse 4 lief in die Kläranlage Hohenbucko

Die Klasse 4 aus Hohenbucko ist am 10.07.2025 aus Hohenbucko bis nach Hohenbucko Bahnhof gelaufen.

Dabei haben Frau Stöckigt und Herr Stengel sie begleitet. Als sie bei dem Klärwerk waren, hat ihnen Herr Giesel sehr viel erzählt. Es gab einen Schlammstapelbehälter, ein Belebungsbecken, ein Nachklärbecken und einen Rechen in einem Raum, in dem es stank. Sie haben auch noch Capri-Sun und Süßigkeiten bekommen, die sie dort dann essen konnten.

Ungefähr nach einer Stunde sind sie vom Hohenbuckoer Bahnhof wieder nach Hohenbucko gelaufen, dann durfte die Klasse 4 noch zehn Minuten auf den Spielplatz.

Als sie wieder in der Schule angekommen waren, waren vier Schulstunden vorbei. Das war ein sehr schöner Tag.

Leeve, Elias und Helene aus der 4. Klasse



Gemeinde Kremitzau

Aus der Kindertagesstätte Kolochau

Sommerfest der Kita Kolochau

Die Kita „Zwergenland“ in Kolochau feierte kürzlich ihr großes Sommerfest zum Thema „Auf hoher See - Die Piraten sind los!“. Es wurde ein Fest für Jung und Alt organisiert, bei dem man gemütlich beisammensitzen und Zeit zum Austausch finden konnte. Die Kinder der Kita organisierten ein Piraten-Programm. Um 7 Weltmeere segelten die Piraten und entdeckten hierbei jede Menge Inseln! Sie lernten Pinguine, Fische, Inselbewohner und vieles mehr auf ihrem Abenteuerweg kennen. Am Ende entdeckten die Kinder eine Schatztruhe und es gab für alle leckeres Eis zum Naschen!

Anschließend wurden mit den Kindern verschiedene Lernspiele und individuelle Aktivitäten zu zahlreichen Piratenthemen gestaltet. Zu den einzelnen Stationen gehörten:

Beim Anker ziehen und Piratenhaken-Spiel konnten die Kinder ihre Geschicklichkeit beweisen. Auf einem „Wasserparcours“ versuchten die Kinder mit Hilfe von Angeln verschiedene Fische aus dem Wasser zu fangen. An unserer Bastelstation wurden kreative Schiffe aus Korken gestaltet. Hier musste natürlich in einem Wasserbecken gleich ausprobiert werden, ob sie auch wirklich schwimmen können! Es gab auch jede Menge Piratentattoos zum Bekleben, um sich voll und ganz in die Rolle der Piraten hineinversetzen zu können.

Mit Bratwurst, leckeren Getränken und Eis zum Schleckern wurde der Nachmittag abgerundet.

Ein weiteres Highlight unseres Sommerfestes war die große Hüpfburg zum Herumtoben. Vielen Dank an die Firma Selekt GmbH Abriss und Entkernung aus Rückersdorf für die Spende der Hüpfburg.

Wir bedanken uns noch einmal recht herzlich bei den Kindern, Eltern und Großeltern für das tolle Fest und die vielen Spenden! Es war ein rundum schöner Nachmittag voller Spiel und Spaß für die Kinder! Wir freuen uns auf das nächste Jahr!

Das Team Kita Kolochau



**Gesucht. Gefunden.
Tanzschule.**

Machen Sie auf sich Aufmerksam!
wittich.de



Geschäftsanzeigen im

Amts- und Mitteilungsblatt.



Übernachtungsparty unserer großen Vorschulkinder!

Am 25.07.2025 übernachteten die Vorschulkinder in der Kita. Nachdem alle Zelte aufgebaut und hergerichtet wurden, klingelte es plötzlich an der Tür. Unser Freund, der Firlifanz, hat uns einen Brief hinterlassen. Er lädt uns alle auf eine spannende Schatzsuche ein. Voller Freude ging es los - die Kinder lösten Rätsel für Rätsel, um die Hinweise für die nächsten Orte zu bekommen. In der Schatztruhe befanden sich Kinoeintrittskarten für einen gemeinsamen Filmabend mit Popcorn.

Zuerst wurde noch eine Tanzparty gefeiert, mit lauter Musik und bunter Diskobeleuchtung. Anschließend wurde uns leckere Pizza zum Abendessen geliefert.

Als alles für den Kinoabend vorbereitet war, gab es an der Tür eine Ticketkontrolle, das Popcorn wurde überreicht, und die Kinder konnten sich einen gemütlichen Platz aussuchen.

Nach dem aufregenden Abend ging es nach einer Gute-Nacht-Geschichte ins Bett.

Am nächsten Morgen haben wir die schöne Übernachtung bei einem gemeinsamen Frühstück ausklingen lassen.

Das Team Kita Kolochau



Gemeinde Lebusa

Wir sagen herzlich Danke!

Der Frauenchor Körba/Schöna-Kolpien führte auch in diesem Jahr sein traditionelles Chortreffen am Körbaer See durch. Da es nur mit viel Aufwand und großer Anstrengung möglich ist, möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Helfern recht herzlich bedanken.

Ohne die Unterstützung beim Auf- und Abbau, Kuchenverkauf, beim Amt Schlieben für die Bereitstellung der Sitzgelegenheiten und nicht zuletzt bei der Tontechnik, von der in freier Natur alles abhängt.

Aber auch ein herzliches Dankeschön an alle teilnehmenden Chöre und unser Publikum, die uns stets die Treue halten und auch widrigen Wetterkapriolen trotzen.

Freuen wir uns auf das nächste Chorkonzert 2026.

*Rosemarie Fritsch
Frauenchor Körba/Schöna-Kolpien*

Aus der Kindertagesstätte Lebusa

Unser Sommerfest und Zuckertütenfest in Waidmannsruh



Am 16.07.2025 fand unser lang ersehntes Sommerfest in Waidmannsruh statt. Bei sommerlichem Wetter und ausgelassener Stimmung, wurde der Tag zu einem besonderen Erlebnis für Groß und Klein. Bereits im Vorfeld waren viele Eltern engagiert, um das Fest mitzugestalten. Es wurde fleißig Kuchen gebacken, Getränke organisiert, gegrillt und liebevoll dekoriert. Dank dieser

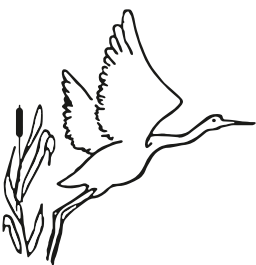
tatkräftigen Unterstützung, konnte ein buntes Buffet entstehen, das keine Wünsche offen ließ. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle helfenden Hände, die das Fest mit so viel Einsatz und Herzblut möglich gemacht haben!

Auf dem Gelände warteten verschiedene Spiel- und Mitmachstationen auf die Kinder und ihre Familienmitglieder.

Ob Kinderschminken, Bastelangebote, Kröten angeln oder Tiere des Waldes entdecken, die Kinder konnten Stempelmarken sammeln, mit welchen sie sich eine kleine Überraschung aussuchen konnten.

Zum Abschluss folgte ein besonders emotionaler Moment. Der gemeinsame Abschluss der diesjährigen Vorschulkinder. Für jedes zukünftige Schulkind hing eine Zuckertüte am Zuckertütenbaum, als Zeichen des Abschieds und des bevorstehenden neuen Lebensabschnittes. Wir wünschen ihnen von Herzen viel Freude, Neugier und Mut für alles, was vor ihnen liegt. Nun möchten wir uns ganz herzlich bei allen Eltern, Helfern und Organisatoren bedanken, ohne dessen Zutun dieses Fest in dieser Form nicht möglich gewesen wäre. Wir freuen uns schon auf das nächste Fest, bis dahin wünschen wir allen einen schönen Sommer, tolle Ferienwochen und erholsame Urlaubstage!

*Eure Kinder und Erzieherinnen der Kita „Kinderland am Park“
in Lebusa*



AMTSBLATT

für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO,
KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 35

Nummer 8

Mittwoch, den 20. August 2025

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Lebusa und Fichtwald	Seite 2
Hauptsatzung des Amtes Schlieben (HS)	Seite 4
Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung)	Seite 6
Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS)	Seite 8
Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald (HS)	Seite 10
Stellenausschreibung	Seite 12
Nachrichten anderer Behörden und Verbände	Seite 12
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 12
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Lebusa und Fichtwald

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 22.07.2025, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 9 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

17.-06./2025 Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf zur Weiterführung eines begonnenen Studiums im Amt Schlieben auf Grundlage eines Studienvertrages

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf zur Weiterführung eines begonnenen Studiums im Amt Schlieben auf Grundlage eines Studienvertrages.

18.-06./2025 Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe Nr. 15/25 für Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf für die Vergabe von Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen des Amtes Schlieben.

19.-07./2025 Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) als Tiefbrunnen in der Dorfstraße OT Naundorf

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf für die Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer LWE als Tiefbrunnen in der Dorfstraße, im OT Naundorf.

20.-07./2025 Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) als Flachspiegelbrunnen im Kniebuschweg OT Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf für die Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer LWE als Flachspiegelbrunnen im Kniebuschweg, in Schlieben.

21.-07./2025 Hauptsatzung des Amtes Schlieben (HS)

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Hauptsatzung des Amtes Schlieben (HS).

22.-07./2025 Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben (GeschO)

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben (GeschO).

23.-07./2025 Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsregelung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 27 Abs. 22a UStG aufgrund der Festlegung im Jahressteuergesetz 2024 zur erneuten Verlängerung des Optionszeitraumes bis 31.12.2026

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsregelung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 27 Abs. 22a UStG aufgrund der Festlegung im Jahressteuergesetz 2024 zur erneuten Verlängerung des Optionszeitraumes bis 31.12.2026.

24.-07./2025 Aufhebung des Beschlusses Nr. 48.-12./2024 vom 17.12.2024

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Aufhebung des Beschlusses mit der Nr. 48.-12./2024 vom 17.12.2024.

25.-07./2025 Nachberechnung zur Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Nachberechnung zur Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2023.

26.-07./2025 Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung)

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben.

27.-07./2025 Kooperationsvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Servicecenters zur zivilen Begleitung des personellen Aufwuchses des Bundeswehrstandortes Schönwalde/Holz-dorf

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Servicecenters zur zivilen Begleitung des personellen Aufwuchses des Bundeswehrstandortes Schönwalde/Holz-dorf.

28.-07./2025 Vergabe zur Lieferung eines Endress Stromerzeugers ESE 1407 DIN Super Silent für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Lieferung eines Endress Stromerzeugers ESE 1407 DIN Super Silent für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Schlieben.

29.-07./2025 Vergabe von Leistungen zur Umsetzung der vorhandenen Sirene im OT Wehrhain

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Arbeiten zur Umsetzung der vorhandenen Sirene im Ortsteil Wehrhain.

30.-07./2025 Vergabe von Falttören im Bestandsgebäude der FFW Schlieben in Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Falttören im Bestandsgebäude der FFW Schlieben in Schlieben.

31.-07./2025 Vergabe von Arbeiten zur Ertüchtigung eines vorhandenen Feuerlöschteiches im Ortsteil Striesa

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Arbeiten zur Ertüchtigung eines vorhandenen Feuerlöschteiches im Ortsteil Striesa.

32.-07./2025 Vergabe zur Erneuerung der Telefonanlage im Verwaltungsgebäude des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe zur Erneuerung der Telefonanlage im Verwaltungsgebäude des Amtes Schlieben.

33.-07./2025 Neueinstellung einer Sachbearbeiterin

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Neueinstellung einer Sachbearbeiterin.

34.-07./2025 Bestellung einer Erzieherin zur Hortleiterin im Hortbereich der Grundschule Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Bestellung einer Erzieherin zur Hortleiterin im Hortbereich der Grundschule Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 08.07.2025, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

21.-06./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe Nr. 15/25 für Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Gemeinde Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe von Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Gemeinde.

22.-07./2025 Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS).

23.-07./2025 Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa (GeschO)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa (GeschO).

24.-07./2025 Durchführung des Vorhabens „barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle in Körba, Dorfmitte“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Durchführung des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestelle in Körba, Dorfmitte.

25.-07./2025 Vergabe der Hausnummer Birkenweg 4 für das Flurstück 49/2, Flur 9, Gemarkung Freileben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe der Hausnummer 4 für das in der Gemarkung Freileben, Flur 9 gelegene Flurstück 49/2.

26.-07./2025 Vergabe der Hausnummer Dorfstraße 24 für das Flurstück 595, Flur 3, Gemarkung Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe der Hausnummer 24 für das in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, gelegene Flurstück 595.

27.-07./2025 Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung des Straßendurchlasses im OT Striesa, bei Haus-Nr. 21

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe für die Sanierung des Straßendurchlasses im OT Striesa, bei Hausnummer 21.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 08.07.2025, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

20.-06./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe Nr. 15/25 für Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Gemeinde Fichtwald

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß §58 BbgKVerf für die Vergabe von Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Gemeinde.

21.-07./2025 Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald (HS)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald (HS).

22.-07./2025 Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald (GeschO)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald (GeschO).

23.-07./2025 Aufhebungsbeschluss zur Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Aufhebung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021.

24.-07./2025 Aufhebungsbeschluss über die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Aufhebung des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021.

25.-07./2025 geprüfter Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021.

26.-07./2025 Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021.

27.-07./2025 Kriterien für die Größe der Flächen von Solarparks in der Gemeinde Fichtwald

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die vorgeschlagenen Änderungen des Kriterienkataloges.

28.-07./2025 Vergabe der Dachsanierung des Marderschadens in der Kita „Wichtelstübchen“ in der Gemeinde Fichtwald OT Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe zur Dachsanierung des Marderschadens in der Kita „Wichtelstübchen“ im OT Naundorf.

29.07./2025 Vergabe der Zaunerneuerung Spielplatz an der Kita „Wichtelstübchen“ in der Gemeinde Fichtwald OT Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe zur Zaunerneuerung Spielplatz an der Kita „Wichtelstübchen“ im OT Naundorf.

30.-07./2025 Vergabe der Erweiterung der Urnengrabanlage des Friedhofs in der Gemeinde Fichtwald OT Stechau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe zur Erweiterung der Urnengrabanlage des Friedhofs im OT Stechau.

31.-07./2025 Ausschreibung von Pachtflächen in den Gemarkungen Stechau und Hillmersdorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Ausschreibung von Pachtflächen in den Gemarkungen Stechau und Hillmersdorf.

Hauptsatzung des Amtes Schlieben (HS)

vom 22.07.2025

Aufgrund des § 140 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 22.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Amtes

(1) Das Amt führt den Namen „Amt Schlieben“. Sitz des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben.

(2) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben.

§ 2

Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Wappen des Landes Brandenburg. Die Umschrift lautet: AMT SCHLIEBEN; LANDKREIS ELBE-ELSTER.

§ 3

Aufgaben des Amtes

(1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 135 BbgKVerf erfüllt das Amt Schlieben einzelne ihm von allen oder mehreren Mitgliedsgemeinden nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben.

(2) Alle Mitgliedsgemeinden haben folgende Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt Schlieben übertragen:

- Kindertagesbetreuung/ Trägerschaft der Kindertagesstätten,
- Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle,
- Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter,
- Erarbeitung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes,
- Vorbereitende Bauleitplanung.

(3) Die Gemeinden Fichtwald und Lebusa sowie die Stadt Schlieben haben die Einrichtung und Unterhaltung des Bauhofes auf das Amt Schlieben übertragen.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Schlieben seine betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Amtes Schlieben förmlich mit folgenden Mitteln:

- Einwohnerfragestunden,

- Einwohnerversammlungen,
- Einwohnerbefragungen.

Das Amt Schlieben prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Schlieben Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch,
- durch offene Beteiligung in der Form
 - Diskussionsrunde oder
 - Workshop,
- projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - Diskussionsrunde oder
 - Workshop.

Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5

Einwohnerfragestunden

(1) In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amt Schlieben ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten des Amtes Schlieben an den Amtsausschuss oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten des Amtes Schlieben sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Amtsgebiet oder Teile des Gebietes des Amtes Schlieben durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft im Einvernehmen mit dem Amtsausschussvorsitzenden und gegebenenfalls dem ehrenamtlichen Bürgermeister der betreffenden Gemeinde, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses.

(3) Der Amtsdirektor, der Amtsausschussvorsitzende oder der ehrenamtliche Bürgermeister der betreffenden Gemeinde leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt Schlieben bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7

Einwohnerbefragungen

(1) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Amtsgebietes oder einzelner Gebiete des Amtes Schlieben beschließen (Einwohnerbefragung).

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Schlieben bzw. des durch den Amtsausschuss zuvor festgelegten Gebietes des Amtes Schlieben, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden des Amtsausschusses und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 8 Seniorenbeirat

(1) Das Amt Schlieben richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren im Amtsgebiet einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Amtes Schlieben“.

(2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Die Mitglieder sind grundsätzlich Personen im Alter ab 60 Jahren oder Rentner bzw. Ruheständler, welche im Amt Schlieben wohnen. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors in offener Abstimmung benannt.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren im Amt Schlieben haben, gegenüber dem Amtsausschuss Stellung zu nehmen sowie Anliegen der Senioren vor dem Amtsausschuss vorzutragen und zu erläutern.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes Schlieben.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Amtsdirektor kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Amtsdirektor, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder des Amtsausschusses haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an den Amtsausschuss wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Amtsausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors durch Abstimmung zu benennen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät den Amtsausschuss in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

(5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen

Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet.

(2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche das Amt Schlieben betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, dem Amtsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 11 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Amtsausschussmitglieder teilen dem oder der Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit. Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Schlieben.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden des Amtsausschusses vor der nächsten Sitzung des Amtsausschusses, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 13 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Informationen zu Bauanträgen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen

zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Amt Schlieben (Stabsabteilung) innerhalb der Sprechzeiten.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Fichtwald

OT Hillmersdorf	an der Bushaltestelle gegenüber Dorfstraße 11
OT Naundorf	Ortsmitte, Nähe Denkmal
OT Stechau	an der Grünanlage gegenüber Dorfstraße 54

Gemeinde Hohenbucko

OT Hohenbucko	am Feuerwehrgerätehaus
OT Proßmarke	an der Bushaltestelle gegenüber Hohenbuckoer Straße 01

Gemeinde Kremitzau

OT Kolochau	Dorfstraße 01/ Ecke Poststraße
OT Malitschkendorf	Hauptstraße 25 (an der Bushaltestelle)
OT Polzen	Hauptstraße 18 (Gemeindehaus)

Gemeinde Lebusa

OT Freileben	Amselweg/Ecke Waldstraße und Striesa vor Haus Nr. 13
OT Körba	am Gemeindebüro, Lindenstraße 21
OT Lebusa	Bushaltestelle/Ortsmitte („Netzkiete“)

Stadt Schlieben

OT Frankenhain	Frankenhain Nr. 22 (Glockenturm)
OT Jagsal	vor dem Grundstück Jagsal Nr. 20 (Dorfgemeinschaftshaus)
OT Oelsig	Oelsig Nr. 24 A (Feuerwehrgerätehaus)
OT Schlieben	vor dem Grundstück Markt 05 (vor der Kirche)
OT Wehrhain	vor dem Grundstück Wehrhainer Lindenstraße 33
OT Werchau	Werchau Nr. 21 (an der Feuerwehr)

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Bürgerbüro des Amtes Schlieben innerhalb der Sprechzeiten.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Schlieben unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes Schlieben (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung des Amtes Schlieben tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Schlieben vom 23.03.2021 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schlieben, den 22.07.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) sowie den §§ 2, 3, 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 9) hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 22.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Das Amt Schlieben unterhält eine Freiwillige Feuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

(2) Das Amt Schlieben erhebt für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, Gebühren gemäß dem als Anlage beigefügten „Verzeichnis über die Gebührentarife“, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Ansprüche des Amtes Schlieben (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr für den Einsatz der Feuerwehrkräfte, der Fahrzeuge und Geräte ist die jeweilige Einsatzzeit. Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben bis zu Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erfordern, wird die dafür aufgewendete Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.

(2) Maßstab für die Gebühr der Verbrauchsmittel/ Sonderlöschmittel ist die Menge des zum Einsatz gekommenen Verbrauchsmittels/ Sonderlöschmittels in Abhängigkeit der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenspauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten für das Verbrauchsmittel/ Sonderlöschmittel und etwaiger Entsorgungskosten.

(3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen, setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzeln in Betracht kommenden Tarifnummern der Anlage „Verzeichnis über die Gebührentarife“ zusammen.

(4) Berechnungsgrundlage sind die Angaben im Einsatzbericht der jeweiligen Ortswehr der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben. Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte erfolgt entsprechend des Alarmstichwortes und der dazu gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal und Einsatztechnik sowie von Verbrauchsmitteln/ Sonderlöschmitteln im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

(5) Gebühren können auch dann erhoben, wenn sich nach der Alarmierung herausstellt, dass eine Leistungserbringung nicht mehr erforderlich ist.

(6) Muss die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Schlieben wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung, Leistungen oder Mittel Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für entstandene Kosten durch weitere hilfeleistende öffentliche Feuerwehren bei Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 BbgBKG.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben können Gebühren gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG von demjenigen erhoben werden, der:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industrieanlagen kann das Amt Schlieben Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg aufgrund dieser Satzung erheben.

(3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4

Gebührenfreiheit, Härtefälle

Von der Erhebung von Gebühren kann das Amt Schlieben ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Tätigkeit aus Gründen, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer Leistung durch die Freiwillige Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Schlieben dem Geschädigten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Das Amt Schlieben übernimmt für den tatsächlichen Erfolg einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

§ 7

Datenschutz

(1) Das Amt Schlieben ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ord-

nungsbehörden, Meldebehörden und das Kraffahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außerkräftreten

(1) Diese Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung) vom 17.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa sowie die Stadt Schlieben, Nr. 12 vom 15.12.2020 außer Kraft.

Schlieben, 22.07.2025

Polz

Amtsdirektor

Anlage

zur Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung)

Verzeichnis über die Gebührentarife

Tarif

Nr. Gegenstand	€/ min	€/ h
1. Gebührentarif für den Einsatz der Feuerwehrkräfte		
Einsatz eines Feuerwehrangehörigen ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung	0,21	12,60
2. Gebührentarife für den Einsatz von Fahrzeugen		
2.1 Löschfahrzeuge (LF)	6,41	384,60
2.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	6,18	370,80
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W)	4,85	291,00
2.4 Tragkraftspritzenfahrzeuge/Kleinlöschfahrzeuge (TSF/ KLF)	2,29	137,40
2.5 Kommandowagen (KdoW)	1,73	103,80
3. Gebührentarife für den Einsatz von Geräten		
3.1 Tragkraftspritze TS 8/8	0,42	25,20
3.2 Schneid- und Spreizgerät	3,98	238,80
3.3 Stromerzeuger	1,07	64,20
3.4 Tauchpumpe	0,38	22,80
4. Gebührentarife für Verbrauchsmittel/Sonderlöschmittel		
Für Verbrauchsmittel/Sonderlöschmittel wird eine Gebühr nach der Menge des zum Einsatz gekommenen Verbrauchsmittels/ Sonderlöschmittels in Abhängigkeit der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten für das Verbrauchsmittel/Sonderlöschmittel und etwaiger Entsorgungskosten erhoben.		
5. Gebührentarif für den Falschalarm einer Brandmeldeanlage		
Die Gebühren für den Falschalarm einer Brandmeldeanlage richten sich nach den Gebührentarifen entsprechend Nr. 1 für den Einsatz der Feuerwehrkräfte und Nr. 2 für den Einsatz von Fahrzeugen, jeweils in Abhängigkeit der Einsatzzeit.		

Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS)

vom 08.07.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 08.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Lebusa“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Schlieben an.

§ 2

Ortsteile

(1) In der Gemeinde Lebusa bestehen die Ortsteile Freileben, Körba und Lebusa.

(2) Für jeden Ortsteil wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 3

Anzahl der Vertreter

Die Anzahl der nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zu wählenden Vertreter wird um zwei verringert.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5

Einwohnerfragestunden

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, die Ortsvorsteher oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 6**Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. auch dem Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Amtsdirektor, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7**Einwohnerbefragungen**

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung).

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten des Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 8**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet.

(2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Die Gemeindevertreter und Ortsvorsteher teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der

konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit. Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Informationen zu Bauanträgen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren.

Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Amt Schlieben (Stabsabteilung) innerhalb der Sprechzeiten.

§ 11**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Sitzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung

wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Freileben Amselweg/Ecke Waldstraße und in Striesa vor Haus Nr. 13

OT Körba am Gemeindebüro, Lindenstraße 21

OT Lebusa Bushaltestelle/Ortsmitte („Netzkiete“)

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Bürgerbüro des Amtes Schlieben innerhalb der Sprechzeiten.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12

Geschlechterspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa vom 06.10.2020 außer Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lebusa, den 08.07.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald (HS)

vom 10.07.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 10.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Fichtwald“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Schlieben an.

§ 2

Ortsteile

(1) In der Gemeinde Fichtwald bestehen die Ortsteile Hillmersdorf, Naundorf und Stechau.
(2) Für jeden Ortsteil wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Einwohnerfragestunden

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, die Ortsvorsteher oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 5 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. auch dem Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Amtsdirektor, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung).

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten des Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 7 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet.

(2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Gemeindevertreter und Ortsvorsteher teilen dem oder der

Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit. Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Informationen zu Bauanträgen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Amt Schlieben (Stabsabteilung) innerhalb der Sprechzeiten.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung

wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Hillmersdorf an der Bushaltestelle gegenüber Dorfstraße 11
 OT Naundorf Ortsmitte, Nähe Denkmal
 OT Stechau an der Grünanlage gegenüber Dorfstraße 54

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Bürgerbüro des Amtes Schlieben innerhalb der Sprechzeiten.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11

Geschlechterspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald vom 13.10.2020 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fichtwald, den 10.07.2025

gez. Polz
 Amtsdirektor

Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht ab dem 01.11.2025 zur regelmäßigen Unterhaltsreinigung für die Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ Schlieben

eine Reinigungskraft (m/w/d) in Teilzeit.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de.

Nachrichten anderer Behörden und Verbände

Stellenausschreibung der Stadt Schönewalde

Die Stadt Schönewalde hat eine objektbezogene Stelle zum nächstmöglichen Termin als

Landschaftsarchitekt (m/w/d) mit Erfahrung im Umgang von EU-Fördermitteln

in Vollzeit (39 Wochenstunden) für den Schlosspark Ahlsdorf zu besetzen.

Diese Stelle ist befristet auf 5 Jahre. Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf den Internetseiten des Amtes Schlieben www.amt-schlieben.de sowie der Stadt Schönewalde www.schoenewalde.de.

Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag

Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311

Mobil: 01707059905

Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel.: 03535 42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
 Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden im Pfarrbereich Schlieben

Zum Pfarrbereich gehören folgende Kirchen: Schlieben, Krassig, Oelsig, Hohenbucko, Proßmarke, Hillmersdorf, Stechau, Malitschkendorf, Kolochau.

Termin	Inhalt	Ort
Sonntag, 31. August 2025	09.00 Uhr Gottesdienst 10.30 Uhr Gottesdienst	Malitschkendorf
Sonntag, 14. September 2025	10.30 Uhr Gottesdienst zum Erntedank	Schlieben Stechau
Sonntag, 21. September 2025	10.30 Uhr Gottesdienst zum Erntedank	Proßmarke
Sonntag, 28. September 2025	09.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedank 10.30 Uhr Ökumenischer Erntedank-Gottesdienst Am Mühlberg 10, auf dem Hof der Agrar GmbH Schlieben	Kolochau Schlieben

Konfirmandenunterricht Herzberg & Schlieben

Der Konfirmandenunterricht findet alle 2 Wochen am Donnerstag in Herzberg, Magisterstraße 2 statt.

Nächster Termin (unter Vorbehalt): 18.09.

13.30 Uhr: 7. Klasse / 15.30 Uhr: 8. Klasse.

Weitere Termine bitte direkt bei Pfr. Barth erfragen unter:

Tel.: 03535 6075 / 0157 51588551 oder

E-Mail: alexander.barth@ekmd.de

Junge Gemeinde Schlieben und Herzberg

Die Junge Gemeinde Schlieben & Herzberg trifft sich 1x im Monat am Donnerstag von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr in Herzberg, Magisterstraße 2.

Nächster Termin: (unter Vorbehalt): 25.09.

Weitere Termine bitte direkt bei Pfr. Barth erfragen unter:

Tel.: 03535 6075 / 0157 51588551 oder

E-Mail: alexander.barth@ekmd.de

Kids-Café

Nach Absprache, von 15.30 – 17.00 Uhr, treffen sich Eltern mit ihren Kindern im Gemeindegarten oder Gemeindehaus, je nach Wetterlage. Leiterin: Gemeindepädagogin **Christina Conrad**.

Bei Interesse bitte direkt bei Frau Conrad anmelden unter:

Tel.: 01515 60 38 566 oder E-Mail: christina.conrad@ekmd.de

Frauenkreis Schlieben & Kolochau

Die Frauenkreise in Schlieben und Kolochau laden ein. Wir freuen uns über neue und bekannte Gesichter. In **Schlieben jeden 4. Mittwoch** im Monat um 14.30 Uhr & **Kolochau jeden 3. Donnerstag** um 14.30 Uhr.

Zuständig für den Pfarrbereich während der Vakanz ist **Pfarrer Andreas Fritsch**.

Telefon: 0160 2012011, E-Mail: andreas.fritsch@ekmd.de

Das Gemeindebüro ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mo, Di, Mi, Do 07.30 bis 11.30 Uhr.

Tel.: 035361 890737, E-Mail: pfarramt.Schlieben@ekmd.de

Nichtamtliche Bekanntmachungen

AWO Alltagshilfe „Elster Glanz“: Neue Unterstützung für Pflegebedürftige in Schlieben

Schlieben, August 2025 – Mit einem erweiterten Angebot sorgt die AWO Alltagshilfe „Elster Glanz“ in Schlieben ab sofort für noch mehr Lebensqualität im ländlichen Raum. Ziel ist es, pflegebedürftige Menschen ab Pflegegrad 1 dabei zu unterstützen, ihr Leben trotz gesundheitlicher Einschränkungen möglichst eigenständig und erfüllend zu gestalten.

Das engagierte Team von „Elster Glanz“ versteht sich als zuverlässiger Partner für die kleinen und großen Herausforderungen des Alltags. Das Leistungsspektrum umfasst vielfältige Hilfen im Haushalt, wie das Kochen, die Wäscheversorgung, alltägliche Hauswirtschaftsarbeiten oder Unterstützung beim Bearbeiten von Post und Dokumenten.

Doch die Angebote gehen weit über praktische Hilfe hinaus. Gesellschaft und Betreuung stehen ebenso im Mittelpunkt: Ob ein gemeinsames Gespräch, das Begleiten bei Freizeitaktivitäten oder einfach ein bisschen Zeit für ein Spiel – „Elster Glanz“ sorgt dafür, dass niemand sich allein gelassen fühlt. Auch bei wichtigen Alltagswegen, wie der Begleitung zu Terminen, dem Besuch beim Arzt, Erledigungen in der Apotheke oder den regelmäßigen Einkäufen, stehen die Mitarbeitenden der Alltagshilfe unterstützend zur Seite.

Leiterin Steffi Hauß betont: „Unsere Arbeit ist mehr als Dienstleistung – sie ist gelebte Solidarität. Wir möchten dazu beitragen, dass Menschen mit Pflegebedarf weiterhin am gesellschaftlichen Leben teilhaben und so viel Selbstständigkeit wie möglich bewahren können.“

Das Angebot richtet sich speziell an pflegebedürftige Personen ab Pflegegrad 1, die in Schlieben und Umgebung leben. Für Interessierte und deren Angehörige steht das Team von „Elster Glanz“ gerne beratend zur Verfügung – telefonisch, persönlich oder im Rahmen eines Hausbesuchs.

Mit ihrem vielfältigen Angebot setzt die AWO Alltagshilfe „Elster Glanz“ ein starkes Zeichen für mehr Teilhabe und Zusammenhalt in Schlieben und sorgt dafür, dass Alltagshilfe weit mehr ist als nur Unterstützung – sie ist ein Stück Lebensfreude.

Kontakt: AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e.V.

AWO Alltagshilfe „Elster Glanz“, Herrenstraße 5 04936 Schlieben
Ansprechpartnerin: Steffi Hauß, Telefon: 01590 4294006

Ein Sommertag am Körbaer See: Die AWO Tagespflege auf großer Fahrt

Körba – Am 15. Juli 2025 unternahm die AWO Tagespflege einen ganz besonderen Ausflug: Es ging an den malerischen Körbaer See, wo Sonne, Natur und entspannte Gemütlichkeit auf die Ausflügler warteten. Bereits die Hinfahrt war geprägt von Vorfreude, die sich am Ziel in reines Sommerglück verwandelte.

Direkt am Ufer des Sees fanden die Gäste der Tagespflege schattige Plätze, von denen aus sich das bunte Treiben auf und am Wasser wunderbar beobachten ließ. Kinder spielten vergnügt mit dem Ball, ihre fröhlichen Rufe hallten über das Wasser. Abseits des Trubels suchten zwei große Jungs ihr Glück beim Angeln – eine ruhige Beschäftigung mit viel Geduld.

Einen besonderen Moment durften die Ausflügler erleben als zwei Schwäne über den See glitten, um sich dann auf der Wasseroberfläche niederzulassen. Ein stilles Naturschauspiel, das alle Anwesenden in seinen Bann zog.

Bei strahlend blauem Himmel kam natürlich auch das leibliche Wohl nicht zu kurz: Die Gruppe ließ sich frisches Eis sowie leckere Käse-Weintrauben-Spieße schmecken – eine sommerliche Erfrischung, die perfekt zu diesem wundervollen Tag passte. Die Rückfahrt wurde von lebhaften Gesprächen und zufriedenen Gesichtern begleitet. Der Ausflug der AWO Tagespflege war für alle Beteiligten ein voller Erfolg – ein Tag voller schöner Eindrücke, gemeinsamer Erlebnisse und bleibender Erinnerungen am Körbaer See.
geschrieben: Ingrid Triebke



**Layout
Wiedererkennung
Ihrer Marke.**

**LINUS WITTICH
Medien KG**

35 Jahre Budokan Herzberg/E. e.V. – Ein unvergessliches Jubiläum im Sommerbad Herzberg

Im Sommerbad Herzberg feierte der Budokan Herzberg/E. e.V. am 19.07.2025 sein 35-jähriges Bestehen – ein bedeutendes Jubiläum, das zahlreiche Mitglieder, Ehemalige und Freunde des Vereins zusammenbrachte. Bei strahlendem Sonnenschein versammelten sich Teilnehmer aus allen Sektionen des Vereins sowie ehemalige Mitglieder und Gäste, um gemeinsam dieses besondere Ereignis zu feiern.

Das Programm war vielfältig und bot für Groß und Klein Unterhaltung. Eröffnet wurde die Feierlichkeit von Natsumi Taiko, die mit beeindruckender Trommelkunst begeisterten und danach alle dazu einluden sich selbst einmal an den eindrucksvollen Trommeln zu versuchen. Für viel Spaß und Action sorgten sowohl die zwei Hüpfburgen als auch die Bubble Bälle, mit denen ausgiebig gekullert und gerempelt wurde. Im Anschluss gab es eine Schatzsuche quer durch das Schwimmbad, welche im Nichtschwimmerbecken mit einer Wasserschlacht Trainer gegen Kinder endete, um den für den Schatz erforderlichen Schlüssel zu erlangen. Für das leibliche Wohl wurde ebenfalls gesorgt: Die Grillmeister des Vereins hatten alles bestens im Griff und ließen keine Wünsche offen.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Beteiligten, die dieses Jubiläum möglich gemacht haben. Wir danken der Stadt Herz-

berg für die Nutzung des Schwimmbades, der Schliebener Stahl- und Metallbau GmbH für die Bereitstellung des Schatzes (u.a. eigens hergestellte Medaillen), Jens Mahlo für die Hüpfburgen und die Bubble Bälle, der Fleischerei Weiland für das leckere Grillgut, der Wehrhainer Feuerwehr für die zur Verfügung gestellten Bierzeltgarnituren sowie allen Sponsoren (u. a. Michael Purma Lackzentrum Herzberg, Lehmann Elektro-Hausgeräte Einbauküchen) und Helfern, die mit großen und kleinen finanziellen Spenden sowie tatkräftiger Unterstützung diese Veranstaltung erst möglich gemacht haben. Ohne ihre Hilfe wäre dieses Fest in dieser Form nicht realisierbar gewesen. Die Jubiläumsfeier war ein voller Erfolg und zeigte einmal mehr den Zusammenhalt und die Gemeinschaft des Budokan Herzberg/E. e.V.

Mit Blick auf die Zukunft freuen sich alle Beteiligten bereits auf weitere Jahre voller Aktivitäten, Training und gemeinsamer Erlebnisse. Das Jubiläum war ein wunderbarer Anlass, um die Erfolge der Vergangenheit zu feiern und motiviert in die kommenden Jahre zu starten. Wir danken nochmals allen, die dieses Fest zu einem unvergesslichen Erlebnis gemacht haben, und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre!

Das Team des Budokan Herzberg/E. e.V.



DAHMER THEATERSOMMER 2025 – Gundermann-Abend in der Schlossruine

Den Abschluss des DAHMER THEATERSOMMERS bildet im September das Live-Spektakel **der neuen Bühne Senftenberg** in der Schlossruine. **Am Freitag, den 05.09.25**, um 19:30 Uhr wird mit dem Stück „**Wo soll ich landen**“ musikalisch an Gundermann erinnert.

Gerhard Gundermann war als Musiker und Mensch eine Persönlichkeit mit Ecken und Kanten. In der Schulzeit hatte er den Ruf eines Außenseiters, begann Gitarre zu spielen und fand eine Ausdrucksmöglichkeit in der Musik. Er schlug die Laufbahn zum Politoffizier ein, von der er aus „Mangel an Verwendungsfähigkeit“ wieder entlassen wurde. Ab Mitte der 1980er Jahre trat er als Liedermacher auf und gewann schnell die Aufmerksamkeit von Publikum und Presse.

Infos und Tickets zum Preis von 20,-€ erhalten Sie in der Tourist-Information Dahme/Mark.

Tourist-Information Dahme/Mark

Hauptstraße 48/49

15936 Dahme/Mark

Tel. 035451 98120



Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.

LINUS WITTICH Medien KG

Anfragen & Preisangebote:
agentur.herzberg@wittich.de
 oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre*n Medienberater*in!

Vom Auftrag in den Briefkasten

1. Verkauf

Durch unseren Medienberater oder den Verkaufsdienst werden die Anzeigen verkauft. Zunächst erhalten die Kunden Angebote mit allen notwendigen Informationen (Preis, Erscheinungstermin, usw.). Alle Absprachen mit dem Kunden zur Gestaltung der Anzeige werden erfasst und anschließend als Auftrag in der Datenbank eingepflegt. Stetig kümmert sich der Verkaufsdienst auch um die Kundenpflege.



1



4

4. Umbruch

Unsere Mitarbeiter*innen des Gesamtumbruchs erstellen nun die vollständigen Seiten, wie sie später auch gedruckt werden. Entweder ist das Layout der Seiten vorgegeben oder unsere Mitarbeiter*innen dürfen selbst an die gestalterische Umsetzung der Seite gehen. Das eingegangene Material aus der Textvorbereitung und die fertigen Anzeigen werden zu einem Gesamtbild verarbeitet. Auch hier erfolgt im Anschluss eine erneute Kontrolle.

2. Anzeigensatz

Die erfassten Aufträge werden auf Vollständigkeit geprüft. Noch fehlende Angaben werden mithilfe des Medienberaters vervollständigt. Erst jetzt kann das Team unserer Anzeigenabteilung die Kundenwünsche umsetzen. Die Richtigkeit der Anzeige gewährleisten sowohl unsere Korrekturleser*innen, als auch der Kunde selbst, denn auf Wunsch erhält dieser einen Korrekturabzug. Durch stetigen Kontakt zwischen Mitarbeitern, Medienberatern und Kunden werden die jeweiligen Wünsche des Kunden umgesetzt, deren Zufriedenheit an oberster Stelle steht.



2



5

5. Druck

Das Druckverfahren wird als Rollenoffsetdruck bezeichnet. Die fertige Druckplatte wird auf den Plattenzylinder in der Druckmaschine gespannt. Ein Farbwerk färbt die Druckplatte ein, danach wäscht das Feuchtwerk diese, wodurch farbfreundliche (druckende) Stellen die Druckfarbe behalten und die restlichen Stellen sauber gewaschen werden. Die Druckfarbe wird von der Druckplatte auf den Gummilochzylinder übertragen und von diesem aus auf die Papierbahn gebracht (indirektes Druckverfahren). Je nach Seitenanzahl und Farbigkeit der Zeitung durchläuft die Bahn mehrere Druckwerke. Die fertigen Zeitungen werden dann noch mit Beilagen bestückt. Erst dann sind sie bereit, zu unseren Lesern*innen gebracht zu werden.

3. Textvorbereitung

Die Grundlage für gute Redaktionsarbeit ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Verwaltungen. In dieser Abteilung kommt das Datenmaterial an und wird für die Umsetzung vorbereitet. Außerdem werden Satz- und Gestaltungshinweise für weitere Arbeitsschritte hinterlegt. Die Verantwortung der Endkontrolle und der fertigen Textseiten auf Vollständigkeit, Rechtschreibung und Gestaltung liegt ebenfalls in der Redaktion. Auf Wunsch erhält auch die Verwaltung eine Korrektur.



3



6

6. Logistik/Verteilung

Die fertigen Zeitungen werden maschinell gezählt, verpackt und den Zeitungsausträgern bzw. den Verteilpartnern ausgeliefert. Unsere Abteilung Logistik betreut den reibungslosen Ablauf, erfasst Reklamationen und hält engen Kundenkontakt. Dadurch können wir eine haushaltdeckende Verteilung gewährleisten.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)
www.wittich.de, info@wittich-herzberg.de



POTTENSTEIN / FRÄNKISCHE SCHWEIZ

EIN HERZLICHES „GRÜSS GOTT“ IM FELSENSTÄDTCHEN POTTENSTEIN

Inmitten einer der romantischsten Regionen Bayerns -
Synonym für gelebtes Brauchtum und romantische
Erlebnisse.

Wussten Sie, dass unsere Region, das „Land der
Burgen, Höhlen und Mühlen“ mit einigen
bemerkenswerten Superlativen aufwarten kann und
dabei ihre Gemütlichkeit nicht verloren hat?

FRÄNKISCHE SCHWEIZ, DAS URLAUBSGEBIET MIT

- ✓ der höchsten Brauereidichte der Welt
- ✓ den meisten und schönsten Osterbrunnen
der Welt
- ✓ den meisten Kletterrouten in ganz Europa
- ✓ dem größten Kirschenanbaugebiet
Mitteleuropas
- ✓ den größten Tropfsteinhöhlen
Mitteleuropas
- ✓ den meisten Kirchweihen in Deutschland
- ✓ den meisten Burgen und Burgruinen
in Deutschland

Infos: Tourismusbüro Pottenstein 91278 Pottenstein - www.pottenstein.de



www.ferienpark-lenz.de

URLAUB

ist Familienzeit

Inmitten des traumhaften Landschaftsschutzge-
biets der **Mecklenburgischen Seenplatte** befindet
sich der wunderschöne Ferienpark Lenz, direkt am
Plauer See.

Mit rund **30 individuellen Ferienhäusern** bietet er
die passende Unterkunft für jeden Anspruch. Für
Einzelpersonen und Familien mit 2 bis 4 Personen
stehen zahlreiche Ferienwohnungen zur Verfügung,
für eine größere Gäste-Anzahl gibt es Häuser für bis
zu 12 Personen. Alle Unterkünfte sind
hochwertig gestaltet und ausgestattet.

Willkommen in Ihrem Urlaub vom Alltag.

FERIENZEIT 2025

**Entspannen Sie sich und genießen Sie ungeteilte
Zeit mit der Familie. Buchen Sie jetzt und si-
chern sich Ihr Urlaubsdomizil am Plauer See!**

Plauer Seeblick · 17213 Malchow
Tel. 0152 08529030
urlaub@ferienpark-lenz.de



TRAUMREISEN – NAMIBIA & SÜDAFRIKA

mit FLY & HELP Schulbesuch



Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

p. P. ab
2.799 €

im DZ vom
17.1.-29.1.2026 (Frankfurt) /
18.1.-30.1.2026 (München)
13-tägig inkl. Flug
und Rundreise

p. P. ab
3.599 €

im DZ vom 18.1.-4.2.2026
18-tägig inkl. Flug
und Rundreise

NAMIBIA

Erleben Sie die Vielfalt der Natur Namibias!

1.+ 2. Tag: Anreise – Windhoek; 3.+4.Tag: Windhoek; 5. Tag: Windhoek – Sossusvlei; 6. Tag: Sossusvlei & Sesriem Canyon; 7. Tag: Namibwüste – Swakopmund; 8. Tag: Swakopmund; 9. Tag: Swakopmund – Etosha Region; 10. Tag: Etosha Nationalpark; 11. Tag: Etosha Region – **FLY & HELP Schulbesuch** – Midgard Country Estate; 12. + 13. Tag: Abreise und Ankunft in Deutschland.

Inklusivleistungen u. A.

- Direktflug mit Discover Airlines von Frankfurt oder München nach Windhoek und zurück in der Economy-Class
- Transfers im klimatisierten Reise- oder Minibus gemäß Reiseverlauf mit deutschsprachiger Reiseleitung
- 10 Übernachtungen in Hotels und Lodges der guten Mittelklasse; 10 x Frühstück; 6 x Abendessen
- je eine Stadtrundfahrt in Windhoek und Swakopmund, 2 Wildbeobachtungsfahrten (Reisebus) in der Etosha Pfanne, **FLY & Help Schulbesuch**, Sossusvlei und Sesriem Canyon
- Eintrittsgelder für die Nationalparks laut Reiseverlauf
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)



Den ausführlichen Reiseverlauf finden Sie online!

Buchungscode: LW26-1

Einzelzimmerzuschlag: 599 €

NAMIBIA & SÜDAFRIKA

Entdecken Sie auf einer Reise zwei vielseitige Länder!

Tag 1– 7: siehe Reiseverlauf von Namibia.

8. Tag: Swakopmund – **FLY & HELP Schulbesuch** – Midgard Country Estate; 9. Tag: Midgard Country Estate – Weiterflug: Windhoek – Johannesburg; 10. Tag: Johannesburg – Hazyview; 11. Tag: Hazyview – Krueger National Park; 12. Tag: Hazyview – Johannesburg; 13. Tag: Weiterflug: Johannesburg – Gqeberha – Tsitsikamma Nationalpark; 14. Tag: Tsitsikamma – Oudtshoorn; 15. Tag: Oudtshoorn – Kapstadt; 16. Tag: Kapstadt – Kap der Guten Hoffnung; 17. Tag: Kapstadt; 18. Tag: Kapstadt – Abreise; 19. Tag: Ankunft in Deutschland

Inklusivleistungen u. A.

- Nachtflug ab/bis Frankfurt mit maximal 1x Umstieg, in der Economy-Class
- 2 Kontinental-Flüge: Windhoek – Johannesburg, Johannesburg – Port Elizabeth
- 15 Übernachtungen mit Frühstück und 3x Abendessen in Namibia
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- Viele Ausflüge und Eintrittsgelder



Den ausführlichen Reiseverlauf finden Sie online!

Buchungscode: LW26-2

Einzelzimmerzuschlag: 729 €



50 €
pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau verwendet. www.fly-and-help.de

www.fh-travel.de

Veranstalter: FLY & HELP Travel, eine Marke der Prime Promotion GmbH

E-Mail: reisen@fh-travel.de · Tel.: 0214-7348 9548 (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

Fuerteventura-Traumreise 2026



mit FLY & HELP und Schlagerstars unter Palmen

*** ALL-INCLUSIVE ***



p. P. ab
1.099 €

z.B. 25.-2.5.2026 ab/bis Frankfurt, Doppelzimmer, inkl. Flug und All Inclusive (Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW26

Traumurlaub unter kanarischer Sonne

Das **R2 RIO CALMA HOTEL & SPA** erwartet Sie im Herzen der **Costa Calma** - ein perfekter Ort für Ihren wohlverdienten Urlaub. Das Hotel, eingebettet in eine große tropische Gartenanlage mit zwei Pools liegt auf einer Anhöhe direkt am kristallklaren Wasser des atlantischen Ozeans.

Die „**NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS 2026**“ ist der Höhepunkt Ihrer Reise zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers: **Olaf Henning, Nicki, Anita Hofmann, Markus & Yvonne, Annemarie Einfeld, Claudia Jung** und **Peter Wackel** laden Sie zum Mitsingen und Mitfeiern ein.

Ihre inkludierten Reise-Highlights:

- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«
- Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers«
- »Disco Pool-Party«



Live-Show
Abenteuer
Weltumrundung

Musikalischer Höhepunkt »Nacht des Deutschen Schlagers«



Olaf Henning, Nicki, Anita Hofmann, Markus & Yvonne, Annemarie Einfeld, Claudia Jung und Peter Wackel

Weitere Infos unter: www.schlager-kanaren.de

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR z.B. ab/bis Frankfurt nach Fuerteventura in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- Übernachtung (7, 10 oder 14 Nächte) im 4* R2 Rio Calma Hotel & Spa (Einzelzimmer gegen Aufpreis buchbar)
- All Inclusive Verpflegung
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **»Nacht des Deutschen Schlagers 2026«**
- **»Disco-Frühshoppen Pool-Party«**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

Buchungsmöglichkeiten:

25.4. – 2.5. (8-tägig, 7 Nächte)	ab 1.099 € p. P.
22.4. – 2.5. (11-tägig, 10 Nächte)	ab 1.349 € p. P.
22.4. – 6.5. (15-tägig, 14 Nächte)	ab 1.699 € p. P.

Flüge auch ab Leipzig, Düsseldorf und München buchbar



Ausführender Reiseverlauf!

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

E-Mail: reisen@fh-travel.de
Veranstalter: FLY & HELP Travel,
eine Marke der Prime Promotion GmbH



50 €
pro Person

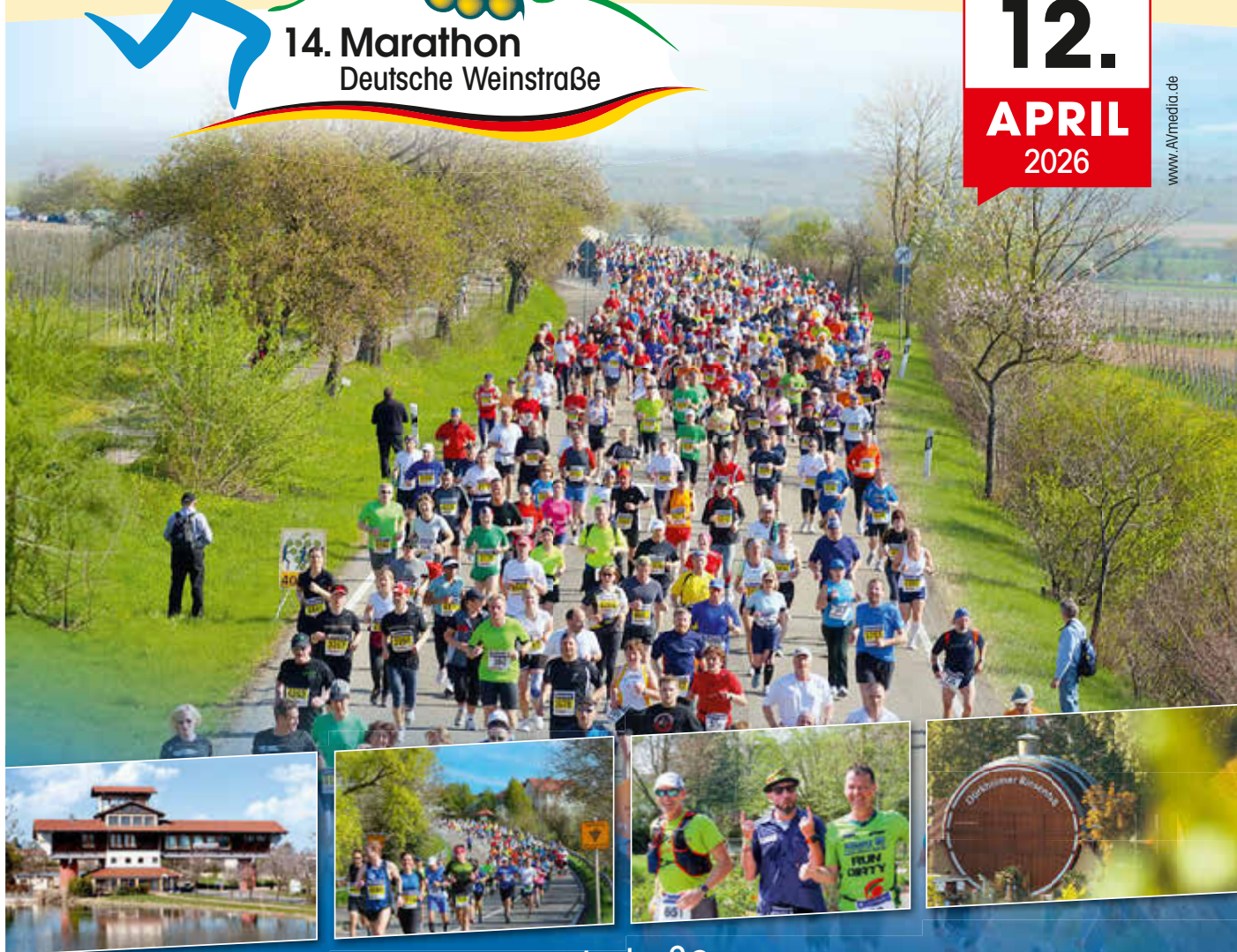
vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau verwendet.
www.fly-and-help.de



NUR ALLE 2 JAHRE!

12.
APRIL
2026

www.A1media.de



LAUFERLEBNIS Deutsche Weinstraße

Start/Ziel Bockenheim (Pfalz): Die anspruchsvollen Laufstrecken führen durch die reizvolle Landschaft des Weinbau- und Naherholungsgebietes Deutsche Weinstraße, durch romantische Weindörfer, vorbei am Dürkheimer Riesenfass und 2.000 Jahre alten Zeugen der Weingeschichte. Vom Wendepunkt in Bad Dürkheim geht es zurück ins Land der Leiningener Grafen.

An den 11 Verpflegungsstellen (einschließlich Start und Ziel) wird selbstverständlich auch Pfälzer Wein angeboten.

Ein Lauf für den Körper und die Sinne! Seien Sie dabei, beim Marathon Deutsche Weinstraße, wo sportliche Höchstleistung auf pfälzer Flair und Gastlichkeit trifft.

MIT DUO- & HALBMARATHON



Zum Wohl
DIE PFALZ



www.Marathon-Deutsche-Weinstrasse.de

Veranstalter: Landkreis Bad Dürkheim | Ausrichter: TSV Bockenheim | TSG Grünstadt





TOP FIRMEN stellen sich vor!

Lehmann | 035361 690

Kramer Bauunternehmen GmbH | 035361 640

V&W Metzner | 03535 493851

HSR Herzberger Schrott Recycling UG | 03535 70942

Tischler Ruick | 03535 5850

LEHMANN

Elektro-Hausgeräte • Einbauküchen

Inh. Andreas Lehmann
 Bergstr. 3 • 04936 Schlieben
 Tel.: 035361/690
www.lehmann-elektro-hausgeraete.de

Schnell gefunden, schnell erreicht!

Sie haben:

- Altpapier
- Schrott
- Buntmetall



Dann kommen Sie zu uns

- Wir kaufen es Ihnen gern ab und zahlen faire Preise

HSR Herzberger Schrott Recycling UG • An den Steinenden 17a
 04916 Herzberg (Elster) • Tel. 03535 708 99 42
info@hs-recycling.eu • buero@hs-recycling.eu

seit 1990 für Sie da

KRAMER

Bauunternehmung GmbH

Thomas Wilkert
Geschäftsführer

- Landwirtschaftsbau
- Hoch-, Tief- und Gerüstbau
- Haussanierung
- Verbundpflaster

Dorfstraße 17 • 04936 Fichtwald / OT Naundorf
 Tel. 03 53 61/6 40 • Fax 03 53 61/89 37 69 • Funk: 0174/3 32 91 42
info@kramerbau.com • www.kramerbau.com

... aus ALT wird NEU

Renovierung von Treppen, Türen, Küchen

Wir machen auch **NEU**: Haustüren, Fenster, Türen, Fußböden & Decken

Seit 36 Jahren Ihr Tischler vor Ort.



Klaus Ruick
 Rahnisdorf 6
 04916 Herzberg
info@tischler-ruick.de
 ☎ 03535 5850 • www.tischler-ruick.de



Das Mehrmarkenautohaus V&W Metzner

Leipziger Str. 4 • 04916 Herzberg
 Telefon: +49 3535 493851
 Fax: +49 3535 2480192
service@vundwmetzner.de
www.vundw-metzner.de

Neuwagen
Jahreswagen
Gebrauchtwagen



GUTSCHEINE *Wir schließen leider!*
einlösen bis 31.12.2025

Tzschirich
Uhren - Schmuck - Trauringe

Doberlug-Kirchhain · Hauptstr. 14/15 · www.tzschirich-doki.de

DIE NEUE ZEIT TV

- über Kabel (Vodafone), Internet und Astra zu empfangen - auch als APP !

Gratis im Playstore / Appstore
Mehr Infos: www.die-neue-zeit.tv

WITTICH **LINUS WITTICH**
MEDIEIN Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da ...

Jeannine Lürding

Ihre Medienberaterin vor Ort



Wie kann ich Ihnen helfen?
0170 5535339
jeannine.luerding@wittich-herzberg.de
www.wittich.de

Ihre Werbung: Anzeigen | Beilagen | print & online

GUTSCHEINE *Wir schließen leider!*
einlösen bis 31.12.2025

mags Doberlug
Geschenke · Taschen · Schreibwaren · Spielwaren

Doberlug-Kirchhain · Hauptstr. 14/15 · www.tzschirich-doki.de

Weinangebot in der historischen Wein- und Kellerstadt Schlieben

RM Rotwein „Unterm Schloss“ vom Südhang Berga's, Weine des Schliebener Weinbauvereins, Schauf-Weine und die Premiumweine von DREI HERREN aus Radebeul

NEU: Weingut Pauser mit Spitzenweinen aus Rheinhessen

f HEM Schlieben



Wir DRUCKEN Ihre Festwerbung zu Spitzenpreisen

Plakate DIN A2		Flyer DIN A6	
eins. Farbdruck, 100g BD Papier		beids. Farbdruck, 135g BD Papier	
10 Stück	18,35 €	100 Stück	16,08 €
25 Stück	28,68 €	500 Stück	16,61 €
50 Stück	47,83 €	1.000 Stück	20,33 €
100 Stück	55,66 €	2.500 Stück	31,09 €
250 Stück	69,41 €	5.000 Stück	43,48 €

Bauzaunbanner 340 cm x 173 cm
eins. Farbdruck, 270 g/m² Mesh-Plane (winddurchlässig), mit Ösen

1 Stück 56,31 € bei 5 Stück 46,45 €/Stück

Alle Preisangaben **INKLUSIVE** Versand und MwSt.
bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten. Tagesaktuelle Preise.

 LW-FLYERDRUCK.DE

📍 Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim ✉ info@lw-flyerdruck.de ☎ 09191 72 32 88

FASZINATION PADEL

Schnell, dynamisch, FUNtastisch

Faszination Padel ist DAS Buch für Padelspieler, -vereine, und -interessierte. Das Handbuch beleuchtet alle Aspekte der rasant wachsenden Sportart und wird u.a. vom Deutschen Padelverband sowie von Trainerlegende Hernan Flores empfohlen.

Faszination Padel vermittelt ein umfassendes Wissen über Technik, Taktik und Regelkunde dieses überaus dynamischen Trendsports: Thematisiert werden grundlegende technische und taktische Fertigkeiten und Fähigkeiten sowohl im Angriff als auch in der Verteidigung, aber auch bei Aufschlägen und Spezialschlägen. Das Buch informiert darüber hinaus über das Verbandsgeschehen in Deutschland, die richtige Ausrüstung und über Padel als Wettkampfsport. Aber auch die Geschichte des Sports kommt in diesem Buch nicht zu kurz!



Die ganze Welt der Trendsportart Padel auf einen Klick: www.padeleros.de

176 Seiten,
in Farbe

26,- €

Christian Bonk – Faszination Padel:
Ausrüstung – Technik – Taktik – Regeln
Meyer & Meyer Verlag | 1. Auflage, Oktober 2024
ISBN: 978-3-8403-7928-4